

- b) Physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestri-gen Anfängerpraktikums.
 - c) Physik: der erfolgreiche Besuch eines zweisemestri-gen Praktikum-s.
 - d) Nachweis ausreichender mathematischer Kenntnisse.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13: Durchführung der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird mündlich abgenommen.
- (2) Die Prüfung in den chemischen Fächern muß innerhalb eines Zeit-raumes von drei Monaten durchgeführt werden.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

§ 14: Prüfungsfächer. Diplomarbeit

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und aus der Anfertigung einer Diplomarbeit.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gesamte Bereich der Chemie. Es wird geprüft in den Fächern:
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Metallurgie
- (3) In der Diplomarbeit soll eine theoretische oder praktische Aufgabe aus dem gewählten Hauptfachgebiet nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig ausgearbeitet werden. Sie kann eine Originalunter-suchung oder eine wissenschaftlich erwünschte Nachuntersuchung sein.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Mitglied des Prüfungs-ausschusses gestellt. Dieses kann mit der Leitung der Aufgabe einen Dozenten beauftragen. Die Diplomarbeit muß in einem der Institute der Technischen Hochschule Stuttgart ausgeführt werden.
- (5) Über die Annahme der Diplomarbeit entscheidet das zuständige Mit-glied des Prüfungsausschusses, bei dem die Arbeit durchgeführt worden ist, sowie ein vom Vorsitzenden zu bestellender zweiter Berichterstatter.
- (6) Die Diplomarbeit kann vor oder nach der mündlichen Prüfung an-gefertigt werden. Für die Dauer der Arbeit ist ein Zeitraum von vier bis sechs Monaten vorgesehen.

§ 15: Zulassung zur Hauptprüfung und Diplomarbeit

- 1) Die Hauptprüfung kann frühestens nach Beendigung des siebten Semesters abgelegt werden. Es werden nur Bewerber zugelassen, die die beiden letzten Semester an der Technischen Hochschule Stuttgart studiert haben.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung und zur Diplomarbeit ist erforderlich:
 - a) die bestandene Vorprüfung,
 - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern,
 - c) anorganische Chemie: der erfolgreiche Besuch eines vertieften Praktikums,